



**Deutsch-Rumänische
Industrie- und Handelskammer
Camera de Comerț și Industrie
Româno-Germană**

**Gerichtsordnung des Ständigen Schiedsgerichts
bei der Deutsch-Rumänischen Industrie- und Handelskammer**

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Anwendungsbereich

1. Diese Gerichtsordnung („Gerichtsordnung“) findet auf Streitigkeiten Anwendung, die nach einer von den Parteien getroffenen Schiedsvereinbarung durch ein Schiedsgericht nach der Gerichtsordnung des Ständigen Schiedsgerichts der Deutsch-Rumänische Industrie- und Handelskammer („Ständiges Schiedsgericht“), entschieden werden sollen. Es gilt die Gerichtsordnung im Zeitpunkt der Klageerhebung.
2. Die Gerichtsordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Artikel 2

Organisation

1. Das Ständige Schiedsgericht bei der Deutsch-Rumänischen Industrie- und Handelskammer ist eine durch Beschluss des Kammervorstands gegründete Einrichtung der Deutsch-Rumänischen Industrie- und Handelskammer („Kammer“).
2. Das Ständige Schiedsgericht hat seinen Sitz in Bukarest.
3. Das Ständige Schiedsgericht bietet die Durchführung von Schiedsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten an, die sich aus nationalen und internationalen Rechtsverhältnissen ergeben.
4. Das Präsidium des Ständigen Schiedsgerichts („Gerichtspräsidium“) setzt sich aus einem Gerichtspräsidenten und den ihn vertretenden Vizepräsidenten zusammen.
5. Das Sekretariat des Ständigen Schiedsgerichts wird von dem Gerichtssekretär („Gerichtssekretär“) geleitet. Das Amt des Gerichtssekretärs wird durch einen Mitarbeiter der Kammer ausgeübt.

Artikel 3

Übermittlung von Schriftstücken, Fristen

1. Schriftstücke sind durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein, Kurierdienst, Fax oder eine andere Übersendungsart, wenn diese einen Nachweis des Zugangs gewährleistet, zu übermitteln. Wenn die Parteien keine Vereinbarung treffen, kann das Schiedsgericht eine bestimmte Übertragungsart anordnen.
2. Alle Übermittlungen der Parteien, des Schiedsgerichts oder des Ständigen Schiedsgerichts sind an die letztbekannte Adresse, so wie sie vom Empfänger oder gegebenenfalls von der anderen Partei mitgeteilt worden ist, zu richten („Zustelladresse“). Hat eine Partei einen Verfahrensbevollmächtigten bestellt, soll die Übermittlung an diesen erfolgen.
3. Schriftstücke gelten an dem Tag als zugestellt, an

dem der Zugang bei ordnungsgemäßer Übermittlung gemäß Art. 3 Absatz 1 an die Zustelladresse erfolgt wäre („Zustellung“).

4. Ist der Aufenthalt einer Partei oder einer zur Entgegennahme berechtigten Person unbekannt, gelten schriftliche Mitteilungen an dem Tag als empfangen, an dem sie bei ordnungsgemäßer Übermittlung gemäß Art. 3 Absatz 1 an der Zustelladresse hätten empfangen werden können.

5. Die Parteien des Schiedsverfahrens sind verpflichtet, Änderungen der Anschriften dem Sekretariat des Ständigen Schiedsgerichts, dem Schiedsgericht und der oder den anderen Parteien unverzüglich mitzuteilen.

6. Alle Schriftstücke und die beigefügten Anlagen müssen in so vielen Exemplaren eingereicht werden, dass jeder Partei, jedem Schiedsrichter und dem Sekretariat des Ständigen Schiedsgerichts ein Exemplar zur Verfügung steht. Alle Schriftstücke und Informationen, mit Ausnahme der Klage und Widerklage, die dem Schiedsgericht zugeleitet werden, sind gleichzeitig auch der anderen Partei zu übermitteln. 7. Für die Berechnung von Fristen im Sinne dieser Gerichtsordnung beginnt die Frist mit dem Tag zu laufen, der auf den Tag folgt, an dem das Schriftstück übermittelt worden ist. Ist der letzte Tag der Frist an der Zustelladresse ein gesetzlicher Feiertag oder ein Samstag oder Sonntag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags. Gesetzliche Feiertage und Samstage und Sonntage, die in den Lauf der Frist fallen, verlängern die Frist nicht.

Artikel 4

Vertretung

Während des Schiedsverfahrens können die Parteien selbst auftreten oder sich von Personen ihrer Wahl vertreten lassen.

Einleitung des Schiedsverfahrens

Artikel 5

Einleitung des Schiedsverfahrens

Das Schiedsverfahren wird durch Einreichung einer Klage bei dem Ständigen Schiedsgericht eingeleitet. Die Absendung der Klage an das Ständige Schiedsgericht ist fristwährend.

Artikel 6

Die Klage

1. Die Klage muss enthalten:

a) Bezeichnung der Parteien und ihre Anschriften,

b) Anträge,

c) Angaben zu den Tatsachen und Umständen,

auf die die Klageansprüche

gegründet werden,

d) Wiedergabe der Schiedsvereinbarung, e) Benennung eines Schiedsrichters, wenn nicht die Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter aufgrund der Parteivereinbarung vorgesehen ist.

2. Die Klage soll darüber hinaus enthalten:

(1) Angaben zur Höhe des Streitwerts, (2) Vorschläge zur Benennung eines Schiedsrichters, wenn die Parteien eine Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter vereinbart haben, (3) Angaben zum Ort des Schiedsverfahrens, der Verfahrenssprache und dem anwendbaren Recht.

3. Erfüllt die Klage nicht die in Abs. 1 bestimmten Anforderungen, fordert der Gerichtssekretär den Kläger unter Fristsetzung auf, die Klage zu ergänzen. Die Frist kann einmalig angemessen verlängert werden. Erfolgt die Ergänzung innerhalb der Frist, so bleibt der Beginn des Verfahrens nach Art. 5 unberührt. 4. Ansonsten endet das Verfahren unbeschadet des Rechts des Klägers, erneut eine Klage einzureichen.

Artikel 7

Kosten der Einleitung des Schiedsverfahrens

1. Mit Einreichung der Klage hat der Kläger Gerichtsgebühren nach der am Tag der Absendung der Klage an das Ständige Schiedsgericht gültigen Gebührenordnung („Gebührenordnung“) an das Ständige Schiedsgericht zu zahlen.

2. Der Gerichtssekretär übersendet dem Kläger eine Aufforderung über die nach Gebührenordnung zu zahlenden Gerichtsgebühren und setzt ihm eine angemessene Frist zur Zahlung, soweit sie nicht bereits geleistet wurde. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist, die vom Gerichtssekretär angemessen verlängert werden kann, so endet das Verfahren unbeschadet des Rechts des Klägers, erneut eine Klage einzureichen.

Artikel 8

Übermittlung der Klage

1. Erfüllt die Klage die Voraussetzungen des Artikels 6 Abs. 1 und ist die Gerichtsgebühr bezahlt, übersendet der Gerichtssekretär dem Beklagten unverzüglich die Klage.
2. Der Gerichtssekretär kann die Übersendung davon abhängig machen, dass ihm die erforderliche Anzahl von Exemplaren der Klageschrift nebst Anlagen vorliegt. Gleichzeitig übersendet der Gerichtssekretär dem Beklagten die Gerichtsordnung und die Schiedsrichterliste.
3. Soll die Streitigkeit durch ein Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern entschieden werden und haben die Parteien keine andere Regelung getroffen, fordert der Gerichtssekretär den Beklagten mit der Übersendung der Klage auf, innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Klage einen Schiedsrichter zu benennen. Haben die Parteien die Zuständigkeit eines Einzelschiedsrichters vereinbart, fordert der Gerichtssekretär den Beklagten innerhalb der in Satz 1 genannten Frist auf, Vorschläge für die Benennung eines Schiedsrichters zu unterbreiten. Der Gerichtssekretär kann die Frist einmalig angemessen verlängern.

Artikel 9

Klageerwiderung

Nach der Konstituierung des Schiedsgerichts setzt das Schiedsgericht dem Beklagten eine Frist zur Klageerwiderung.

Artikel 10

Widerklage

1. Eine Widerklage ist bei dem Ständigen Schiedsgericht einzureichen.
2. Über die Zulässigkeit der Widerklage entscheidet das Schiedsgericht.
3. Die Artikel 5 - 9 gelten entsprechend.

Schiedsgericht

Artikel 11

Allgemeine Bestimmungen

1. Wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, setzt sich das Schiedsgericht gemäß den folgenden Vorschriften zusammen.
2. Die Parteien sind in der Benennung der Schiedsrichter frei. Sie sind nicht an die Schiedsrichterliste gebunden.

Artikel 12

Anzahl der Schiedsrichter

Haben die Parteien nicht vereinbart, dass ein Einzelschiedsrichter zuständig ist, wird das Verfahren durch drei Schiedsrichter entschieden.

Artikel 13

Schiedsrichterliste

1. Das Ständige Schiedsgericht führt eine Schiedsrichterliste.
2. Die Schiedsrichterliste enthält Angaben über die Schiedsrichter, insbesondere über ihre beruflichen Qualifikationen und ihre Fremdsprachenkenntnisse. Auf die Schiedsrichterliste können nur Personen gesetzt werden, die Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung des Schiedsrichteramts bieten. Insoweit legt das Gerichtspräsidium mit Zustimmung des Vorstandes der Kammer die Kriterien fest.
3. Über den Eintrag in die Schiedsrichterliste beschließt der Kammervorstand auf Antrag des Gerichtspräsidiums.

Artikel 14

Einzelschiedsrichter

1. Haben die Parteien die Zuständigkeit eines Einzelschiedsrichters vereinbart und haben die Parteien nicht innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Klage einen Einzelschiedsrichter gemeinsam benannt, kann jede Partei die Benennung des Einzelschiedsrichters durch das Gerichtspräsidium beantragen.
2. Bei der Ernennung eines Einzelschiedsrichters berücksichtigt das Gerichtspräsidium die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, sowie die Verfügbarkeit und Fähigkeit der betreffenden Person, das Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit dieser Gerichtsordnung durchzuführen.
3. Das Gerichtspräsidium ist bei der Benennung frei und insbesondere nicht an die Schiedsrichterliste gebunden.
4. Eine einvernehmliche Benennung des Einzelschiedsrichters durch die Parteien ist bis zur Ernennung eines Einzelschiedsrichters durch das Gerichtspräsidium gemäß Abs. 2 möglich.

Artikel 15

Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern

1. Wird das Verfahren von drei Schiedsrichtern entschieden, so benennt jede Partei einen Schiedsrichter. Der dritte Schiedsrichter, der den Vorsitz zu führen hat, wird von den zwei von den Parteien ernannten Schiedsrichtern benannt, es sei denn, die Parteien haben sich über ein anderes Benennungsverfahren geeinigt. Die Entscheidung ist dem

Gerichtssekretär, den Parteien bzw. den von den Parteien benannten Schiedsrichtern unverzüglich mitzuteilen.

2. Benennt der Beklagte innerhalb der gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 1 gesetzten oder verlängerten Frist keinen Schiedsrichter, benennt das Gerichtspräsidium auf Antrag des Klägers einen Schiedsrichter. Die Vorschriften des Art. 14 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

3. Haben die Schiedsrichter nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Benennung einen Vorsitzenden Schiedsrichter benannt und die Entscheidung dem Gerichtssekretär mitgeteilt, so benennt das Gerichtspräsidium auf Antrag einer Partei den Vorsitzenden Schiedsrichter. Art. 14 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Artikel 16

Annahme des Schiedsrichteramts

1. Jeder Schiedsrichter muss vor und während des Schiedsverfahrens von den Parteien unabhängig sein und bleiben.

2. Jede Person, die als Schiedsrichter benannt ist, hat unverzüglich eine Erklärung, die dieser Schiedsgerichtsordnung als Anlage 1 beigefügt ist, gegenüber dem Gerichtssekretär abzugeben, ob sie das Schiedsrichteramt annimmt, die von den Parteien vereinbarten Voraussetzungen erfüllt und alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit wecken könnten.

3. Der Gerichtssekretär leitet die Erklärung gemäß Abs. 2 unverzüglich an die Parteien weiter.

4. Ein Schiedsrichter ist auch während des Schiedsverfahrens verpflichtet, Umstände, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten, den Parteien und dem Gerichtssekretär mitzuteilen.

5. Lehnt eine Person das Schiedsrichteramt ab, so ist ein neuer Schiedsrichter gemäß Art. 14 und 15 zu benennen; für den Lauf der Fristen ist die Zustellung der Ablehnung maßgeblich.

Artikel 17

Ablehnung eines Schiedsrichters

1. Ein Schiedsrichter kann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigten Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt.

2. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie benannt oder an dessen Ernennung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr nach der Benennung bekannt geworden sind.
3. Der Antrag auf Ablehnung eines Schiedsrichters ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme des Ablehnungsgrundes beim Gerichtspräsidium zu stellen und zu begründen. Das Gerichtspräsidium unterrichtet die Schiedsrichter und die andere Partei von dem Antrag und setzt dem abgelehnten Schiedsrichter und der anderen Partei eine angemessene Erklärungsfrist. Legt innerhalb dieser Frist der abgelehnte Schiedsrichter sein Amt nicht nieder, oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, entscheidet das Gerichtspräsidium über die Ablehnung.
4. Die Beendigung des Schiedsrichteramts ist in einem Beschluss des Präsidiums festzustellen; der Beschluss ist den Parteien und dem Einzelschiedsrichter/den Schiedsrichtern zuzustellen.

Artikel 18

Ausschluss eines Schiedsrichters

1. Ein Schiedsrichter kann ausgeschlossen werden, wenn er ohne berechtigten Grund seine Aufgaben zu spät, z.B. nicht innerhalb einer bestimmten Frist, erfüllt oder der Schiedsrichter rechtlich oder tatsächlich außerstande ist, seine Aufgaben zu erfüllen. Die Parteien, die anderen Schiedsrichter, jeweils einvernehmlich, oder das Gerichtspräsidium können einem Schiedsrichter angemessene Fristen zur Erfüllung seiner Aufgaben setzen.
2. Der Antrag auf Ausschluss eines Schiedsrichters ist durch jede Partei beim Gerichtspräsidium zu stellen. Das Gerichtspräsidium unterrichtet die anderen Schiedsrichter und die andere Partei von dem Antrag und setzt ihnen eine angemessene Erklärungsfrist. Legt innerhalb dieser Frist der betreffende Schiedsrichter sein Amt nicht nieder oder stimmt die andere Partei dem Ausschluss des Schiedsrichters nicht zu, entscheidet das Gerichtspräsidium über den Ausschluss des Schiedsrichters.
3. Art. 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

Artikel 19

Ersetzung eines Schiedsrichters

Wird ein Schiedsrichteramt, z.B. durch Ablehnung oder Ausschluss beendet, so ist ein Ersatzschiedsrichter gemäß Art. 14 und 15 zu benennen, wobei für den Lauf der Fristen die Zustellung des Beschlusses des Gerichtspräsidiums über die Beendigung

maßgeblich ist; Art. 17 Abs. 4 gilt bei jeder Beendigung des Schiedsrichteramts entsprechend.

Artikel 20

Mehrparteiverfahren

1. Mehrere Kläger haben in ihrer Klage gemeinsam einen Schiedsrichter zu benennen.
2. Richtet sich eine Klage gegen mehrere Beklagte, so haben diese gemeinsam einen Schiedsrichter innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Klage durch die Beklagten zu benennen. Wird die Klage den Beklagten zu unterschiedlichen Zeitpunkten zugestellt, ist für die Fristberechnung die Zustellung durch den Beklagten maßgeblich, dem sie als letzten zugestellt wurde.
3. Einigen sich die Beklagten nicht innerhalb der Frist nach Art. 20 Abs. 2, benennt das Gerichtspräsidium nach Anhörung der Parteien drei Schiedsrichter und bestimmt einen von diesen als Vorsitzenden Schiedsrichter. Die von der Klägerseite vorgenommene Benennung wird durch diese Entscheidung gegenstandslos. Artikel 14 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
4. Über die Zulässigkeit des Mehrparteienverfahrens entscheidet das Schiedsgericht.

Artikel 21

Verfahrenskosten und Kostenvorschuss

1. Die Parteien haben die Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen. Als Kosten des Schiedsverfahrens gelten z. B. die Eintragungs- und Schiedsgerichtsgebühr, sämtliche Aufwendungen und die Auslagen zur Durchführung des Schiedsverfahrens, z.B. der Schiedsrichter oder des Ständigen Schiedsgerichts sowie Aufwendungen, die für die Durchführung der Beweisaufnahme oder der Einschaltung von Sachverständigen („Verfahrenskosten“) erforderlich sind.
2. Es gilt die dieser Schiedsgerichtsordnung als Anlage 2 beigefügte Gebührenordnung in der jeweils zum Zeitpunkt der Absendung der der Klage gültigen Fassung. Der Streitwert wird vom Schiedsgericht festgesetzt.
3. Hinsichtlich der Verfahrenskosten besteht, unbeschadet eines etwaigen Erstattungsanspruches einer Partei gegen die andere, eine gesamtschuldnerische Haftung der Parteien gegenüber dem Ständigen Schiedsgericht und den Schiedsrichtern.
4. Das Schiedsgericht kann die Fortsetzung des Verfahrens davon abhängig machen, dass durch die Parteien weitere Vorschüsse auf die Verfahrenskosten bezahlt werden.

Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Artikel 22

Zuständigkeit des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht entscheidet über seine Zuständigkeit.
2. Die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens mit Einreichung der Klageerwiderung oder der Erwiderung auf die Widerklage geltend zu machen, es sei denn das Schiedsgericht hält die Geltendmachung nach diesem Zeitpunkt für gerechtfertigt und daher für nicht verspätet.
3. Das Schiedsgericht soll über die Einreden der Unzuständigkeit durch Zwischenschiedsspruch befinden. Das Schiedsgericht kann jedoch das Schiedsverfahren auch nach freiem Ermessen fortsetzen und über eine solche Einrede erst im endgültigen Schiedsspruch entscheiden.

Verfahren vor dem Schiedsgericht

Artikel 23

Verfahrensplan

1. Sind alle Schiedsrichter benannt, erhält das Schiedsgericht vom Gerichtssekretär sämtliche Verfahrensunterlagen.
2. Das Schiedsgericht hat sich unverzüglich zu konstituieren. Nach Anhörung der Parteien bestimmt es die Verfahrensabschnitte und entwirft einen Verfahrensplan („Verfahrensplan“).
3. Der Verfahrensplan sowie Änderungen und Abweichungen sind den Parteien und dem Sekretariat des Ständigen Schiedsgerichts mitzuteilen.
4. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann jede Partei im Laufe des Schiedsverfahrens die Klage oder Klageerwiderung ändern oder ergänzen, es sei denn das Schiedsgericht lässt dies wegen einer nicht genügend entschuldigten Verspätung nicht zu.

Artikel 24

Verfahrensgrundsätze

1. Auf das Schiedsverfahren sind die zwingenden Vorschriften des Schiedsverfahrensrechts am Ort des Schiedsverfahrens, diese Gerichtsordnung und gegebenenfalls weitere Parteivereinbarungen anzuwenden. Im Übrigen bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach freiem Ermessen.
2. Die Parteien sind gleich zu behandeln.

Jeder Partei ist in jedem Stand des Schiedsverfahrens rechtliches Gehör zu gewähren.

3. Alle Schriftstücke, Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden und auf die sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung stützt, sind der anderen Partei zur Kenntnis zu bringen.

4. Das Schiedsgericht hat darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen.

5. Der Vorsitzende Schiedsrichter leitet das Verfahren. Über einzelne Verfahrensfragen kann der Vorsitzende Schiedsrichter allein entscheiden, wenn die anderen Schiedsrichter ihn dazu ermächtigt haben.

6. Das Schiedsgericht hat das Verfahren zügig zu führen und soll innerhalb von vier Wochen nach Schließung der mündlichen Verhandlung einen Schiedsspruch zu erlassen. Diese Frist kann durch das Gerichtspräsidium angemessen verlängert werden.

Artikel 25

Verfahrenssprache

1. Wenn die Parteien keine Vereinbarungen getroffen haben, bestimmt das Schiedsgericht die Sprache des Schiedsverfahrens unter Berücksichtigung aller Umstände („Verfahrenssprache“).

2. Das Schiedsgericht kann die Übersetzung von Gutachten oder anderen Dokumenten in die Verfahrenssprache anordnen.

Artikel 26

Ort des Schiedsverfahrens

1. Haben die Parteien den Ort des Schiedsverfahrens nicht vereinbart, so wird er vom Schiedsgericht unter Berücksichtigung der Umstände des Schiedsverfahrens bestimmt.

2. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, kann das Schiedsgericht ungeachtet Art. 26 Abs. 1 an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort zu einer mündlichen Verhandlung oder einer Beweisaufnahme zusammentreten.

Artikel 27

Anwendbares Recht

1. Das Schiedsgericht entscheidet den Rechtsstreit nach den Rechtsvorschriften, die von den Parteien als auf den Inhalt des Rechtsstreits anwendbar bezeichnet worden sind. Die Bezeichnung des Rechts oder der Rechtsordnung eines bestimmten Staates ist, wenn die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, als unmittelbare Verweisung auf die Sachvorschriften dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen.

2. Haben die Parteien die anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht bestimmt, so hat das Schiedsgericht das Recht des Staates anzuwenden, mit dem der Gegenstand des Verfahrens die engsten Verbindungen aufweist.

3. Das Schiedsgericht darf nur dann nach Billigkeit (*ex aequo et bono*, *amiable composition*) entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben. Die Ermächtigung kann bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts erteilt werden.

Artikel 28

Sachverhaltsermittlung

1. Das Schiedsgericht hat den zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln. Hierzu kann es nach seinem Ermessen Anordnungen treffen, z.B. Zeugen und Sachverständige vernehmen und die Vorlage von Urkunden anordnen. Es ist an die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden.

2. Nach Anhörung der Parteien kann das Schiedsgericht einen oder mehrere Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens über bestimmte vom Schiedsgericht festzulegende Fragen bestellen. Es kann ferner eine Partei auffordern, dem Sachverständigen jede sachdienliche Auskunft zu erteilen oder alle für das Verfahren erheblichen Schriftstücke oder Sachen zur Besichtigung vorzulegen oder zugänglich zu machen.

3. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so hat der Sachverständige, wenn eine Partei dies beantragt oder das Schiedsgericht es für erforderlich hält, nach Erstattung seines schriftlichen oder mündlichen Gutachtens an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Bei der Verhandlung können die Parteien dem Sachverständigen Fragen stellen und eigene Sachverständige zu den streitigen Fragen vortragen lassen.

4. Das Schiedsgericht kann Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen anordnen.

Artikel 29

Mündliche Verhandlung

1. Vorbehaltlich einer Vereinbarung der Parteien entscheidet das Schiedsgericht, ob mündlich verhandelt werden soll oder ob das Schiedsverfahren auf der Grundlage von Schriftstücken und anderen Unterlagen durchzuführen ist. Haben die Parteien die mündliche Verhandlung nicht ausgeschlossen, hat das Schiedsgericht eine solche Verhandlung in einem geeigneten Abschnitt des Verfahrens durchzuführen, wenn eine Partei es beantragt.

2. Das Schiedsgericht bestimmt den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nach Anhörung der Parteien.
3. Die mündliche Verhandlung ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen.
4. Über jede mündliche Verhandlung ist vom Schiedsgericht ein Protokoll aufzunehmen. Es ist von dem Vorsitzenden Schiedsrichter zu unterschreiben. Die Parteien erhalten Kopien des Protokolls.

Artikel 30

Beweisaufnahme

1. Das Schiedsgericht kann in jedem Zeitpunkt des Verfahrens die Parteien zur Vorlage von Schrift- oder Beweisstücken oder anderen Beweisen unter Fristsetzung auffordern.
2. Das Schiedsgericht bestimmt die Art und Weise der Beweisaufnahme nach Anhörung der Parteien.

Artikel 31

Säumnis

1. Versäumt es der Beklagte, die Klageschrift innerhalb der nach Artikel 9 gesetzten Frist zu beantworten, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen, ohne die Säumnis als solche als Zugeständnis der Behauptungen des Klägers zu behandeln.
2. Versäumt es eine Partei, trotz ordnungsgemäßer Ladung zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder innerhalb einer festgelegten Frist ein Schriftstück zum Beweis vorzulegen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen.
3. Wird die Säumnis nach Überzeugung des Schiedsgerichts genügend entschuldigt, so ist das Verfahren so weiter zu betreiben, als wäre keine Säumnis gegeben.

Artikel 32

Ruhen des Schiedsverfahrens

1. Das Schiedsgericht kann auf Antrag beider Parteien das Ruhen des Verfahrens anordnen.
2. Das Ruhen des Verfahrens endet mit Antrag einer Partei auf Fortsetzung des Verfahrens.

Artikel 33

Verlust des Rügerechts

Ist einer Bestimmung dieser Schiedsgerichtsordnung oder einem weiteren von den Parteien vereinbarten Erfordernis des Schiedsverfahrens nicht entsprochen worden, so

kann eine Partei, die den Mangel nicht unverzüglich rügt, sich nicht mehr darauf berufen. Dies gilt nicht, wenn der Partei der Mangel nicht bekannt war.

Einstweiliger Rechtsschutz

Artikel 34

Einstweiliger Rechtsschutz

1. Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, die es in Bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
2. Das Schiedsgericht kann von jeder Partei im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Art. 34 Abs. 1 eine angemessene Sicherheit verlangen.
3. Das Schiedsgericht kann jederzeit auf Antrag einer Partei eine Entscheidung im Sinne von Art. 34 Abs. 1 ändern oder aufheben.
4. War eine Maßnahme im Sinne von Art. 34 Abs. 1 ungerechtfertigt, ist die Partei, welche die Anordnung erwirkt hat, für die daraus entstandenen Schäden verantwortlich. Dieser Anspruch auf Schadensersatz kann während des Schiedsverfahrens vor dem Schiedsgericht geltend gemacht werden.
5. Die Schiedsvereinbarung schließt nicht aus, dass die Parteien vor oder nach Beginn des Schiedsverfahrens vorläufige oder sichernde Maßnahmen bei einem staatlichen Gericht beantragen.

Beendigung des Schiedsverfahrens und Schiedsspruch

Artikel 35

Beendigung des Schiedsverfahrens durch Beschluss

1. Das Schiedsgericht stellt durch Beschluss die Beendigung des Schiedsverfahrens fest, wenn:
 - (a) der Kläger seine Klage zurücknimmt, es sei denn, dass der Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt; oder
 - (b) das Schiedsgericht der Ansicht ist, dass die Fortsetzung des Verfahrens unmöglich geworden ist, oder die Parteien das Schiedsverfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben; oder

(c) die Parteien sich vergleichen und die Beendigung des Schiedsverfahrens vereinbaren; oder

(d) das Verfahren zwei Jahre ruht und durch die Parteien nicht triftige Gründe für ein weiteres Ruhen des Verfahrens nach Aufforderung durch das Schiedsgericht unter Fristsetzung von 4 Wochen vorgetragen werden.

2. Unterbleibt innerhalb der dafür vorgesehenen

Frist die Benennung eines Schiedsrichters und stellt keine Partei einen Antrag auf Benennung durch das Gerichtspräsidium, kann das Gerichtspräsidium das Schiedsverfahren nach Anhörung der Parteien beenden.

Artikel 36

Vergleich

1. Das Schiedsgericht soll in jeder Lage des Schiedsverfahrens auf eine einvernehmliche Beilegung des Streits bedacht sein.

2. Vergleichen sich die Parteien während des Schiedsverfahrens über die Streitigkeit, beendet das Schiedsgericht das Schiedsverfahren durch Beschluss. Auf Antrag der Parteien hält das Schiedsgericht den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest.

3. Ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ist gemäß Artikel 38 zu erlassen und muss angeben, dass es sich um einen Schiedsspruch handelt. Dieser Schiedsspruch bedarf keiner Begründung.

Artikel 37

Beendigung des Erkenntnisverfahrens

Sobald die Parteien nach Überzeugung des Schiedsgerichts ausreichend Gelegenheit zum Vorbringen hatten, erklärt das Schiedsgericht das Schiedsverfahren für geschlossen. Danach ist weiterer Sachvortrag der Parteien ausgeschlossen, es sei denn, dass das Schiedsgericht weiteren Sachvortrag auf begründeten Antrag der jeweiligen Partei zulässt.

Artikel 38

Erlass des Schiedsspruchs

1. Das Schiedsgericht ist bei Erlass des Schiedsspruchs an die Anträge der Parteien gebunden.

2. In begründeten Fällen kann das Schiedsgericht einen Zwischen- oder Teilschiedsspruch erlassen.

3. Wenn das Schiedsgericht aus mehr als einem Schiedsrichter besteht, so wird ein Schiedsspruch mit Stimmenmehrheit angenommen.
Ist das nicht möglich, dann entscheidet der Vorsitzende Schiedsrichter.
4. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und zu begründen.
5. Der Schiedsspruch ist von allen Schiedsrichtern zu unterschreiben. In einem Schiedsverfahren mit mehr als einem Schiedsrichter genügen die Unterschriften der Mehrheit der Schiedsrichter. Der Grund für die fehlende Unterschrift soll angegeben werden.
6. Der Schiedsspruch hat die Schiedsvereinbarung, die vollständige Bezeichnung der Parteien, ihrer Verfahrensbevollmächtigten und die Namen der Schiedsrichter, die ihn erlassen haben, zu enthalten.
7. Der Schiedsspruch gilt als am Ort des Schiedsverfahrens und zu dem angegebenen Datum erlassen.
8. Das Schiedsgericht hat eine ausreichende Anzahl von Urschriften des Schiedsspruchs anzufertigen. Dem Ständigen Schiedsgericht ist ein Exemplar des Schiedsspruchs zum Verbleib sowie die notwendige Anzahl für die Übersendung an die Parteien zur Verfügung zu stellen. Der Gerichtssekretär übersendet jeder Partei eine Urschrift des Schiedsspruchs. Die Übersendung kann solange unterbleiben, bis die Kosten des Schiedsverfahrens vollständig bezahlt worden sind.
9. Der Schiedsspruch ist endgültig und bindet die Parteien. Eine Berufung ist nicht möglich.

Artikel 39

Kostenentscheidung

1. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, hat das Schiedsgericht in dem Schiedsspruch auch darüber zu entscheiden, welche Partei die Verfahrenskosten und die den Parteien zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erwachsenen angemessenen Kosten („Kosten“) zu tragen hat. Ist die Festsetzung der Kosten unterblieben oder erst nach Beendigung des Schiedsverfahrens möglich, wird hierüber in einem gesonderten Schiedsspruch entschieden.
2. Grundsätzlich hat die unterliegende Partei die Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen. Das Schiedsgericht kann unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, insbesondere wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, die Kosten gegeneinander aufheben oder verhältnismäßig teilen.

3. Art. 39 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich das Verfahren in der Hauptsache ohne Schiedsspruch erledigt hat oder es beendet wurde.

Artikel 40

Auslegung und Berichtigung des Schiedsspruchs

1. Jede Partei kann beim Schiedsgericht beantragen,

(a) bestimmte Teile des Schiedsspruchs auszulegen;

(b) Rechen-, Schreib- und Druckfehler oder Fehler ähnlicher Art im Schiedsspruch zu berichtigen;

(c) einen ergänzenden Schiedsspruch über solche Ansprüche zu erlassen, die im Schiedsverfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt worden sind.

2. Wenn die Parteien keine andere Frist vereinbart haben, ist der Antrag auf Auslegung oder Berichtigung des Schiedsspruchs innerhalb von vier Wochen, der Antrag auf Ergänzung des Schiedsspruchs innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Schiedsspruchs beim Schiedsgericht zu stellen. Das Schiedsgericht hat in angemessener Zeit über die Anträge zu entscheiden und der anderen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3. Der Antragsteller ist verpflichtet, der anderen Partei eine Abschrift des Antrags zuzustellen.

4. Nach Erlass des Schiedsspruchs kann das Schiedsgericht von Amt wegen Rechen-, Schreib- und Druckfehler oder Fehler ähnlicher Art im Schiedsspruch berichtigen.

5. Die Entscheidung über Berichtigung und Ergänzung des Schiedsspruchs wird zu einem Bestandteil des Schiedsspruchs, auf den Artikel 38 Abs. 3 - 9 entsprechend anzuwenden ist.

Haftungsausschluss und Geheimhaltung

Artikel 41

Haftungsausschluss

1. Die Haftung der Schiedsrichter für ihre Entscheidungstätigkeit ist ausgeschlossen, soweit diese nicht eine vorsätzliche Pflichtverletzung begehen.

2. Für jede andere Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren ist eine Haftung der Schiedsrichter, des Ständigen Schiedsgerichts, der Kammer, ihrer Organe und ihrer Mitarbeiter (z.B. der Gerichtssekretär und deren

Stellvertreter) ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen.

Artikel 42

Geheimhaltung

1. Die Parteien, die Schiedsrichter und die mit dem Schiedsverfahren befassten Personen des Ständigen Schiedsgerichts und der Kammer haben über die Durchführung eines Schiedsverfahrens, und insbesondere über die beteiligten Parteien, Zeugen, Sachverständigen und sonstige Beweismittel Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren. Im Schiedsverfahren hinzugezogene Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
2. Das Gerichtspräsidium kann Informationen über Schiedsverfahren in einer Zusammenstellung statistischer Daten veröffentlichen, soweit die Informationen eine Identifizierung der Beteiligten ausschließen.

Artikel 43

Veröffentlichung des Schiedsspruchs

Der Gerichtspräsidium kann mit dem Einverständnis der Parteien die Veröffentlichung des Schiedsspruchs genehmigen, wenn die Anonymität der Schiedsrichter und der Parteien gewahrt bleibt.

Anlage 1 Erklärung der Schiedsrichter:

ANNAHMEERKLÄRUNG

.....

Briefkopf / Stempel

Annahme und Neutralitätserklärung

Ich erkläre mich bereit, in dem schiedsrichterlichen Verfahren
zwischen
und
die Funktion eines Schiedsrichters / Einzelschiedsrichters / eines Vorsitzenden
des Schiedsgerichts zu übernehmen.

Die zwischen den Schiedsgerichtsparteien getroffene Schiedsvereinbarung
vom ist mir bekannt. Mit deren Inhalt bin ich einverstanden. Ich
verpflichte mich, die dort niedergelegten sowie die ergänzenden gesetzlichen
Verfahrensregelungen zu befolgen. Entsprechendes gilt für zukünftige von den
Schiedsgerichtsparteien gemeinsam erteilte Weisungen.

Ich versichere:

Ich bin von jeder der Parteien unabhängig und unterhalte weder zu ihnen noch
zu ihren gesetzlichen Vertretern oder Mitarbeitern geschäftliche oder private
Beziehungen. Es gibt keine Umstände, die geeignet sind, meine
Unabhängigkeit und Neutralität gegenüber den Parteien zu bezweifeln.

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Anlage 2 Gebührenordnung:

**GEBÜHRENRDUNG DES STÄNDIGEN SCHIEDSGERICHTS BEI DER DEUTSCH-
RUMÄNISCHEN INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER**

§ 1

Die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht tragen die Parteien nach den Regeln und in der Höhe, die in vorliegender Gebührenordnung festgelegt sind.

§ 2

Die Verfahrenskosten bestehen aus:

- a) der Eintragungsgebühr
- b) der Schiedsgerichtsgebühr
- c) den Aufwendungen und Auslagen des Gerichts.

§ 3

1. Die Eintragungsgebühr beträgt € 350.
2. Die Eintragungsgebühr ist für die Deckung des Erstverwaltungsaufwandes des Gerichts bestimmt und wird nicht rückerstattet.

§ 4

Die Schiedsgerichtsgebühr besteht aus:

- a) dem für die Vergütung der Schiedsrichter bestimmten Teil, der 60% der Schiedsgerichtsgebühr bildet,
- b) dem für die Deckung des Verwaltungsaufwandes des Gerichts bestimmten Teil, der 40% der Schiedsgerichtsgebühr bildet.

§ 5

1. Die Höhe der Auslagen wird durch das Schiedsgericht festgelegt.
2. Bei der Festlegung der Auslagen berücksichtigt das Gericht die Auslagen der Schiedsrichter, die mit der Ausübung des ihnen übertragenen Amtes entstanden sind, sowie die Kosten für die Berufung von Sachverständigen.
3. Die Kosten für die Teilnahme von Zeugen an der Verhandlung belasten die Parteien, welche die Berufung der Zeugen beantragt hat.

§ 6

1. Die Höhe der Schiedsgerichtsgebühr ist vom Streitwert abhängig und beträgt entsprechend:

- a) bei einem Streitwert bis € 10.000 8%, aber nicht weniger als € 800,
- b) bei einem Streitwert von € 10.001 bis € 100.000 € 800 + 6% des Betrages, der € 10.000 überschreitet,
- c) bei einem Streitwert von € 100.001 bis € 200.000 € 6200 + 5% des Betrages, der € 100.000 überschreitet,
- d) bei einem Streitwert von € 200.001 bis € 500.000 € 11.200 + 3,5% des Betrages, der € 200.000 überschreitet,
- e) bei einem Streitwert von € 500.001 bis 1.000.000 € 21.700 + 2% des Betrages, der € 500.000 überschreitet,
- f) bei einem Streitwert über € 1.000.000 € 31.700 + 0,5% des Betrages, der € 1.000.000 überschreitet.

2. Die Höhe der Schiedsgerichtsgebühr darf € 200.000 nicht überschreiten.

§ 7

Wenn die Sache von einem Einzelrichter entschieden wird, beträgt die Schiedsgerichtsgebühr 50% der Gebühr nach den Regeln des vorangegangenen Paragraphen.

§ 8

Wenn eine Drittperson dem anhängigen Verfahren beitrifft oder wenn eine Partei eine Drittperson auffordert, dem Verfahren beizutreten, beträgt die Schiedsgerichtsgebühr 20% der Gebühr nach den Regeln von § 6.

§ 9

Das Schiedsgericht kann die Parteien zu Beginn oder während der Verhandlung dazu auffordern, Vorschüsse für vorgesehene Ausgaben zu leisten und die Fortführung von der Einzahlung dieses Vorschusses durch die Partei abhängig zu machen.

§ 10

1. Wird die Klage zurückgezogen und wurden die Gebühren entrichtet, werden:

- a) 80% der Schiedsgerichtsgebühr erstattet, wenn die Klage zurückgezogen wurde, bevor der Sekretär die Zustellung der Klage an die beklagte Partei veranlaßt hat,
- b) 65% der Schiedsgerichtsgebühr erstattet, wenn die Klage zurückgezogen wurde, nachdem der Sekretär die Zustellung der Klage veranlaßt hat, aber sich das Schiedsgericht noch nicht konstituiert hat,
- c) 50% der Schiedsgerichtsgebühr erstattet, wenn die Klage zurückgezogen wurde, nachdem sich das Schiedsgericht schon konstituiert hat, aber vor Beginn der ersten Verhandlung.

2. Über die Rückerstattung der Schiedsgerichtsgebühr entscheidet im Beschluss über die Einstellung des Verfahrens das Schiedsgericht, und wenn es sich noch nicht konstituiert hat, der Gerichtspräsident.

§ 11

Für die Ausgabe von Abschriften aus den Akten erhebt das Gericht eine Gebühr in Höhe von € 1 für eine Abschriftseite.